

Magistrat Graz
A 14 - Stadtplanungsamt

A 14-K-470/1994-19

Graz, am 20.10.1995

XVII.01 Bebauungsplan
"Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße"
Gst.Nr. 15/15
XVII. Bez., KG. Rudersdorf

Disk: Ku-Be
Rajnar/Hö

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Amtes der Steierm. Landesregierung - Rechtsabteilung 3, vom 12.10.1995 (GZ. 03-10.10 G 10-95/121) wurde der XVII.01 Bebauungsplan "Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße" gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (ROG), LGBl Nr. 127, i.d.F. LGBl Nr. 41/1991 in der am 8.6.1995 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.6.1995, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der XVII.01 Bebauungsplan für das Einkaufszentrum III "Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, Abs 1a, 1b u. 4, § 28 Abs 1, 2 u. 4 und § 29 Abs 3 - 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 1/1995, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den §§ 3 - 11 weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Bauplätze

Es ist nur ein Bauplatz zulässig. Die Größe des Bauplatzes beträgt ca. 23.152 m².

§ 4

Bebauungsweise

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Fläche ist nur eine offene Bebauungsweise zulässig.

§ 5

Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0,5 und höchstens 1,5 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 6

Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird mit mind. 0,1 und höchstens 0,7 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 7

Die Überschreitung der Baugrenzlinie ist lediglich für die Errichtung von auskragenden Vordächern zulässig.

§ 8

Verwendungszweck

Als Verwendungszweck sind alle in einem "Einkaufszentrum III" möglichen Nutzungen zulässig.

§ 9

Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe ist gleichzusetzen mit der höchsten Stelle des Gebäudes und darf 16,00 m nicht überschreiten.

§ 10

Freiflächen, PKW-Abstellplätze

- (1) Entlang der Grundgrenzen sind, mit Ausnahme von Zu- und Abfahrtsbereichen, pro 4 PKW-Abstellplätzen Laubbäume 20/25 gem. Baumschulnorm fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.
Außerdem ist entlang der Grundgrenzen ein Grünstreifen mit mind. 3,00 m Breite anzulegen. Dieser Grünstreifen im Bereich bestehender oder geplanter PKW-Abstellplätze ist mit einer dichten Hecke aus heimischem Gehölz zu bepflanzen.
- (2) Die PKW-Abstellplätze können sowohl in freier Aufstellung, als auch im Objektsverband erfolgen. Tiefgaragen sind zulässig.
- (3) Die PKW-Abstellfläche ist im Bereich der Triesterstraße zu situieren. In einem geringfügigen Anteil ist die Errichtung von PKW-Abstellplätzen auch auf anderen Standorten der Liegenschaft zulässig.

§ 11

Teilung

Zur Sicherung der Einheit des Einkaufszentrums gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs 9 ROG darf der Bauplatz zwecks Schaffung weiterer Einkaufszentren nicht weiter unterteilt werden.

§ 12

Der Bebauungsplan liegt während der Parteienverkehrszeit, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Kaiserfeldgasse 1/IV, 8010 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Alfred Stingl)